Durchführungsplan Nr. 5

Gelände an der Eckermannstraße

Plett und Stadtgemeinde Elmshorn

Erläuterungsbericht

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des Durchführungsplanes:

Der vorliegende Durchführungsplan, der gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 aufgestellt worden ist, erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, welches die Gemeinde durch Bekanntmachung im Amtsblatt im Lande Schleswig-Holstein vom 30.11.1949, Seite 477 (Erlaß IX/7a/1945/49) und durch öffentliche Bekanntmachungen in de Tageszeitung (Elmshorner Nachrichten) vom 12.Jan.1950 zum Aufbaugebiet erklärt hat. In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Aufbauplan entwickelt worden, den die Gemeinde nach den §§ 5 und 6 des Aufbaugesetzes aufgestellt hat. Der Aufbauplan ist durch Erlaß des Sozialministers vom 31.8.1953 Az.: IX-9-74/53 genehmigt und offengelegt worden.

II. Das Durchführungsgebiet:

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einer violetten Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Gebiet umfaßt die Grundstücke

Name	Beruf	Flur	Flur-	Größe	Art.	Grundbuch	
	·		stück	qm		Band	<u>Blatt</u>
1.		-30	67/2	2.33e) ·		170	591 3
2	$\mathbf{r} = \mathbf{r} \cdot \mathbf{r}$	-	67/5	99)		170.	5913
3.		· . · · · ·	98/2	420)	4849	170	5913
4.		1.	98/5	39:)	Y In the second	170	591 3
5. ~		•	97/1	3.107	4722	1	2
6.		36	133/1	3.249	2724	52	2354
7.			133/6	82	4722	1	2

und zwar sowohl die bebauten wie die unbebauten Teile. Die im Gebiet liegenden, der gemeinde gehörenden öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen, sowie Flächen des sonstigen öffentlichen Bedarfs sind mit eingeschlossen.

III. Beteiligte Grundeigentümer:

Die Eigentumer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich unter II. aufgeführt, wo gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen und die Flächengrößen angegeben. Sind. Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Grundsätzlich sind die Parzellen privater Nutzung nicht mit Farbtönen angelegt, wegen der Gebäude siehe unter VII.

IV. Ausweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für sonstigen öffentlichen Bedarf:

Die vorhandenen Fahrbahnen sind licht graublau, die vorhandenen Bürgersteige licht ocker, die neuen etwas dunkler getönt angelegt. Vorhandener Vorgarten ist grün, die Erweiterung grünumrandet angegeben. Vorhandene Bäume sind durch glatte, schwarzumrandete, grüne Kreisflächen dargestellt. Das Stammgelände Plett (II 1 - 4) ist lt. Aufbauplan der Stadt Elmshorn als Teilfläche des Schulgrundstücks ausgewiesen.

V. Verkehrseinrichtungen:

Entfällt.

VI. Entwasserungs-Versorgungsleitungen:

Entwasserungsleitung = brauner Strich
Wasserleitung = blauer "
Elektrische Leitung = grüner "
Gasleitung = roter "
Postkabel = ---

VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

ist angegeben durch Einzeichnung der vorgesehenen Bebauung, wobei

gewerbliche Gebäude = grau reine Wohnbauten = in gebranntem Sienaton

angelegt sind, die Geschoßzahl mit schwarzer römischer Ziffer in einem Kreis angegeben ist (bezw. 1 unter Ziffer VIII). Neue Bebauung ist durch dicke rote Umrandung, vorhandene durch einfache schwarze Strichumrandung und Abbruch durch gelbe Flächenfärbung kenntlich gemacht.

VIII. Einzelheiten der Bebauung:

- 1. Durch den Bau und die beabsichtigten Erweiterungen der Schule am Koppeldamm werden die Farzellen 67/2, 67/5, 98/2 und 98/5 für öffentliche Zwecke (Vergrösserung des Schulhofes und der erforderlichen Grünanlagen) benöuigt. Die auf diesen Grundstücken z.Zt. stehenden Gebäude (Kohlenschuppen und Montorgebäude) sollen baulich nicht mehr genutzt und deshalb abgebrochen werden.
- 2. Die Bebauung des anderen Grundstückes bestehend aus den Parzellen 133/1 und 133/6 ist entsprechend den im Durchführungsplan vorgenommenen Bintragungen vorzunehmen. Das eingeschossige Vordergebäude ist in massiver Bauweise als Futzbau und mit einem Satteldach von elwa 51° Neigung in Anlehnung an die Bussere Gestaltung der

anschliessenden Kleinsiedlungsbauten zu erstellen. Die Brrichtung von weiteren Nebengebäuden auf dem Grundslück ist
ausser dem im Flan vorgesehenen Lagergebäude nicht zulässig.
Evel. erforderlich werdende Büroräume und dergleichen sind
im Vorderhaus bezw. Lagergebäude einzurichten, Das Grundstück
ist an der Straßenfront mit einer frostfesten Hecke (Chujahecke
ist unzulässig), Höhe nicht über 50 cm, einzufassen. Die seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen erst ab Baufluchtlinie mit
Hecken oder Buschpflanzungen versehen werden.

IX. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Für den Fall, daß der beabsichtigte Austausch der fraglichen Grundstücke auf gütlichem Wege durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht zustande kommt, wird für das Durchführungsgebiet das Umlegungsverfahren gemäß §§ 18 bis 39 Aufbaugesetz vorgesehen.

Elmshorn, den 20. Mai 1954

Der Magistrat - Stedtbauamt-

(Bremer) Stadtbaurat

GEMASS ERLASS

IX-31 TGB. NR.11348/ 54

VOM......19.55

KIEL, DEN 24. 1. 19.55

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein
Abeilung III (Bau-, Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen)

(Mecklenburg)

Chr